

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

346/J

Anfrage

der Abg. Z e c h t l, K n e c h t e l s d o r f e r, A s t l und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend gerichtliche Untersuchung der widerrechtlichen Inanspruchnahme
 von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds für das Haus Matrei am Brenner,
 Hauptstrasse 56.

-.-.-

Im Jahre 1953 wurde gegen die Besitzerin der Liegenschaft Matrei am Brenner, Hauptstrasse 56, Johanna Huter, eine Voruntersuchung wegen Verdachtes des versuchten Verbrechens nach § 25 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz eingeleitet. Das angegebene Gebäude ist bereits im Jahre 1939 grösstenteils abgebrannt, und es wurde nach den Unterlagen der Versicherung der entstandene Schaden mit 4.000 RM vergütet, das ist ein Betrag, der unter Berücksichtigung der damaligen Zahlungskraft die Grösse des Brandschadens unschwer abschätzen lässt.

Weiters diente das Gebäude vor dem Brand hauptsächlich gastgewerblichen aber nicht Wohnzwecken, da es nur die Wohnräume für den Besitzer enthielt.

In Unkenntnis der Tatsachen, dass das Haus bereits im Jahr 1939 grösstenteils durch Brand zerstört und nachher nur provisorisch für gewerbliche Zwecke wieder instandgesetzt wurde und dass es vor dem Brandschadensfall nicht überwiegend Wohnzwecken gedient hat, bewilligte die Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau am 20. Jänner 1953 einen Aufbaubetrag von 1.282.000 Schilling. Diese Zubilligung war nur möglich, weil von Seiten der Besitzerin das Vorliegen von zwei Voraussetzungen behauptet wurde, nämlich

1. Eintritt des Schadensfalles durch Kriegseinwirkung und
2. Überwiegen des Wohnungszweckes vor Eintritt des Schadensfalles.

Sowohl die erste Untersuchung, die in der Folge eingestellt wurde, als auch die auf Grund der neuerlichen Anzeige der Fondsverwaltung für den Wohnhaus-Wiederaufbau geführte Untersuchung wurden nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten in keiner Weise mit jener Gründlichkeit durchgeführt, die erforderlich wäre, um die bestehenden Widersprüche zu klären. Zur Begründung dieser Ansicht führen die unterzeichneten Abgeordneten die nachstehenden Tatsachen an:

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 13.Juli 1955

Die Einstellung der ersten Untersuchung gründete sich vor allem auf vorgelegte Lichtbilder, die den Bombenschaden zeigen sollten. Was aber die Lichtbilder nicht zeigten, wohl aber durch unparteiische Zeugen leicht zu ermitteln gewesen wäre, ist die Tatsache, daß in der Brandruine ein Tischler seine Werkstatt etabliert hatte, der auf seine Kosten das provisorische Dach aufsetzen ließ. Soweit die unterzeichneten Abgeordneten feststellen konnten, hat das Gericht seine Einstellungsverfügung auf die Aussage des Zeugen Ing. Konrad Plank gestützt. Was dem Gericht aber verborgen geblieben ist, ist das unmittelbare persönliche Interesse des Zeugen am Wiederaufbau dieses Hauses, weil er die in seinem Haus befindlichen Mieter in dem zu erbauenden Haus unterzubringen trachtete, um die freigewordenen Wohnungen in Fremdenzimmer umwandeln zu können. Was weiters dem Gericht nicht auffiel, ist der Widerspruch in der Aussage des Zeugen Zimmerpolier Johann Rapp, der den Brandschaden als geringfügig bezeichnet, den die Versicherung mit der ansehnlichen Summe von 4.000 RM vergütete. Selbst dem Laien ist die richtige Wertung eines Brandschadens an einem einstöckigen Haus unschwer möglich, wenn er weiß, daß der gesamte Dachstuhl dem Brände zum Opfer gefallen ist und darüber hinaus die Innenteile des Hauses mit Ausnahme der Hauptmauern vernichtet wurden.

Aber selbst wenn der Brandschaden zweifelhaft wäre und eher ein Bombenschaden angenommen werden könnte, hat das Gericht weder im ersten noch im zweiten Verfahren die zweite Hauptfrage geprüft und untersucht, ob das Haus vorher überwiegend Wohnzwecken gedient hat. Die unterzeichneten Abgeordneten wollen nicht annehmen, daß die Untersuchung dieser Frage mit Absicht vernachlässigt wurde, um nicht aus diesem Grund eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Fondsmittel nachzuweisen. Eine Untersuchung dieser Frage ist schon deshalb leicht, weil die angeblich vor Eintritt des Schadens dort wohnhaften Mieter doch leicht auszuforschen wären. Die Frage ist daher berechtigt, warum das Gericht zur Klarstellung dieses Umstandes nicht zu dieser einfachen und eindeutigen Beweismöglichkeit gegriffen hat. Denn wenn in diesem Haus nur der Besitzer wohnte und die übrigen Räumlichkeiten für seinen gastgewerblichen Betrieb verwendete, dann kann es keinen Zweifel darüber geben, daß das Haus nie überwiegend Wohnzwecken gedient hat. Damit ist auch die Berechtigung, für den Wiederaufbau Fondsmittel in Anspruch zu nehmen, eindeutig weggefallen.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

Inwieweit einzelne Gemeindefunktionäre sich gegen § 209 Strafgesetz vergangen haben, entzieht sich der Kenntnis der unterzeichneten Abgeordneten.

Mit Erstaunen muss festgestellt werden, dass auch das zweite auf Grund einer weiteren Anzeige der Fondsverwaltung eingeleitete Verfahren mangelhaft blieb, da es auf die Frage des überwiegenden Wohncharakters des Hauses nicht einging.

Aus allen diesen Gründen kann die Art der bisherigen Untersuchungen die anfragenden Abgeordneten nicht zufriedenstellen. Die Nachforschungen hinsichtlich des behaupteten Bombenschadens waren nicht gründlich genug und jene hinsichtlich der Frage, ob das Gebäude vor Eintritt des angeblichen Bombenschadens überwiegend Wohnzwecken gedient hat, wurden überhaupt nicht geführt.

Die unterfertigten Abgeordneten können nicht beurteilen, ob die Wiederbetrauung desselben Gerichtes angesichts der bisherigen mangelhaften Untersuchungen mit einer neuerlichen Untersuchung zweckmäßig ist. Dem Ansehen der Justiz wäre gewiss besser gedient, wenn zur Klarstellung des Sachverhaltes ein anderes Gericht delegiert würde.

Im Interesse der Allgemeinheit muss verlangt werden, dass die Justizbehörden jedem Verdacht des Missbrauches öffentlicher Mittel, die dadurch den wirklich Bedürftigen entzogen werden, sofort nachgehen und alle Umstände gründlich prüfen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehenden

Anfragen:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, streng zu prüfen, ob das Landesgericht Innsbruck die Voruntersuchung in diesem Fall gründlich und eingehend geführt hat?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, das Landesgericht Innsbruck und im Falle der Delegierung eines anderen Gerichtes dieses anzuweisen, die Untersuchung wieder aufzunehmen und besonders auch die Frage erstmals zu prüfen, ob das oben angeführte Gebäude vor Eintritt des Schadensfalles überwiegend Wohnzwecken gedient hat?
